

**S5** Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 und 3: Bundesvorstand, Schiedsgericht und  
Datenschutzbeauftragte\*r

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün  
Beschlussdatum: 17.11.2021  
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

## Antragstext

1 Unterabschnitt 2: Der Bundesvorstand

2 § 16 Zusammensetzung des Bundesvorstands

3 (1) Der Bundesvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

4 1. zwei Sprecher\*innen,

5 2. einem\*einer politischen Geschäftsführer\*in,

6 3. einem\*einer Schatzmeister\*in,

7 4. bis zu fünf Beisitzer\*innen.

8 (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den Sprecher\*innen, der\*dem  
9 politische\*n Geschäftsführer\*in und der\*dem Schatzmeister\*in zusammen. Er muss  
10 zumindest zur Hälfte aus FINTA\*-Personen bestehen.

11 (3) Mindestens die Hälfte der Beisitzer\*innen und mindestens eine der  
12 Sprecher\*innen müssen FINTA\*-Personen sein.

13 § 17 Aufgaben des Bundesvorstands

14 (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte von Campusgrün im Rahmen  
15 dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auf  
16 Grundlage des Grundsatzprogramms. Er vertritt Campusgrün nach innen und außen in  
17 diesem Sinne.

18 (2) Der Bundesvorstand

- 19 1. vernetzt die einzelnen Hochschulgruppen und betreut sie auf Bundesebene,
- 20 2. koordiniert, vernetzt und unterstützt die Landesverbände,
- 21 3. sammelt Informationen und verbreitet diese an die einzelnen Gruppen,
- 22 4. beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor,
- 23 5. ist verantwortlich für die Organisation des Bildungsprogramms,
- 24 6. vertritt Campusgrün nach außen, insbesondere gegenüber der Partei BÜNDNIS  
25 90/DIE GRÜNEN, der Presse und Öffentlichkeit sowie anderen Organisationen  
26 und Verbänden,
- 27 7. trägt Sorge für die Vertretung von Anträgen an die Organe von BÜNDNIS  
28 90/DIE GRÜNEN,
- 29 8. ist verantwortlich für die Erarbeitung und Einhaltung des Haushaltes.

30 § 18 Wahl des Bundesvorstands

31 (1) Der Bundesvorstand wird für ein Jahr gewählt. Der Vorstand wird von der  
32 Mitgliederversammlung des Verbands aus den Reihen der Mitglieder der  
33 Mitgliedsgruppen gewählt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung  
34 mit einfacher Mehrheit.

35 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf  
36 sich vereint. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur  
37 Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei  
38 Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei  
39 Stimmgleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der Kandidat\*innen  
40 für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

41 (3) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer  
42 Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger\*innen gewählt sind und ihre  
43 Tätigkeit aufnehmen.

44 (4) Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt  
45 nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorstand darf vier  
46 Amtszeiten nicht überschreiten. Amtszeiten, die ein halbes Jahr nicht  
47 übersteigen, werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung  
48 nicht angerechnet.

49 (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Bundesvorstandes wählt eine  
50 Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in bis zur nächsten regulären Wahl des  
51 gesamten Bundesvorstandes.

52 (6) Die Mitgliederversammlung kann den aktuellen Bundesvorstand durch die Wahl  
53 eines neuen Bundesvorstands nach § 18 Abs. 2 abwählen.

54 § 19 Ausschluss vom Amt im Bundesvorstand

55 (1) Im Bundesvorstand kann nicht Mitglied sein,

56 1. wer ein Mandat in Länderparlamenten, im Bundestag, im Europaparlament oder  
57 ein Amt im Bundes- oder einem geschäftsführenden Landesvorstand der Partei  
58 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder ein Amt einer anderen Partei inne hat.

59 2. wer in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu  
60 Campusgrün steht. Entschädigungen für die Tätigkeit im Bundesvorstand  
61 gelten nicht als finanzielles Abhängigkeitsverhältnis.

62 (2) Die gleichzeitige Ausübung von einem Amt in Landes- und Bundesverband ist  
63 nicht möglich. Ausnahme bildet eine Übergangszeit zwischen Ende der alten und  
64 Beginn der neuen jeweiligen Amtszeit. Die jeweils zuvor ausgeübte Tätigkeit  
65 endet mit dem regulären Ende der Amtszeit.

66 (3) Eine berufliche Tätigkeit für einen politischen Verband ist dem  
67 Bundesvorstand und der Mitgliederversammlung unverzüglich bei Wahl bzw. bei  
68 Amtsantritt anzuzeigen.

69 § 20 Arbeitsweise des Bundesvorstands

70 (1) Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Der  
71 Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder  
72 anwesend ist, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einstimmig etwas  
73 anderes.

74 (2) Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband gemeinschaftlich.

75 (3) Die Sprecher\*innen vertreten den Verband nach außen, insbesondere gegenüber  
76 der Bundesregierung, anderen Hochschulorganisationen, Parteien, Verbänden und  
77 Hochschulen sowie den Medien.

78 (4) Die politische Geschäftsführung ist für die interne Organisation und  
79 Koordination des Bundesverbandes und insbesondere des Bundesvorstandes  
80 zuständig.

81 (5) Die\*der Schatzmeister\*in verwaltet das Vermögen des Verbandes. Sie\*er ist  
82 berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und durchzuführen. Weitere Aufgaben  
83 ergeben sich aus der Finanzordnung.

84 (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte oder Teams ernennen.

85 (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von zwei Mitgliedern des  
86 geschäftsführenden Bundesvorstandes gemeinschaftlich abgegeben werden.

87 Unterabschnitt 3: Bundesschiedsgericht und Datenschutzbeauftragte\*r

88 § 21 Das Schiedsgericht

89 (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Schiedsgericht, das aus entweder genau  
90 drei oder genau fünf Mitgliedern besteht.

91 (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schiedsgerichts müssen FINTA\*-  
92 Personen sein.

93 (3) Mitglieder eines Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes dürfen nicht  
94 zeitgleich Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

- 95 (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre.  
96 Wiederwahlen sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem  
97 Schiedsgericht wählt die Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in bis zur  
98 nächsten regulären Wahl des gesamten Schiedsgerichts.
- 99 (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf  
100 sich vereint. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur  
101 Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei  
102 Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei  
103 Stimmgleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der Kandidat\*innen  
104 für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 105 (6) Näheres regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die von der  
106 Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert wird.
- 107 § 22 Datenschutzbeauftragte\*r
- 108 Die\*der Datenschutzbeauftragte achtet auf den Schutz der Daten der  
109 Verbandsgliederungen und mit Campusgrün verbundenen natürlichen Personen und  
110 überprüft den Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle auf die  
111 ordnungsgemäße Einhaltung des Datenschutzes. Bleibt die Stelle vakant, soll der  
112 Bundesvorstand eine Person kommissarisch mit diesem Aufgabenbereich betrauen

## Begründung

Siehe Antrag zu Abschnitt 1